

Besteuerung von Renten Alterseinkünftegesetz und Wachstumschancengesetz

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Urteil vom 6. März 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Versorgungsbezüge und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Artikel 3 GG (Gleichheitsgrundsatz) unvereinbar ist. Dem Gesetzgeber wurde die Verpflichtung auferlegt, bis spätestens 2005 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Dies wurde durch das am 01.01.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz und der Einführung der sog. nachgelagerten Besteuerung umgesetzt.

Durch den Wechsel zur nachgelagerten Besteuerung ist der steuerpflichtige Anteil der Rente von zuvor im Schnitt 27 bis 31 % sprunghaft auf 50 % gestiegen. Seit dem 1. Januar 2006 steigt dieser Prozentsatz für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang jährlich um 2 Prozentpunkte. In den Jahren 2021 und 2022 steigt er jährlich um 1%. und infolge des Wachstumschancengesetzes ab dem Jahr 2023 jährlich um 0,5 % an. Ab 2058 sind dann alle Altersbezüge, d.h. Pensionen, Renten sowie gleichgestellte Leistungen voll steuerpflichtig.

Mit der Neuregelung durch das Wachstumschancengesetz soll die „doppelte Besteuerung“ von Beiträgen und Leistungen vermieden werden. Allerdings geht selbst die Bundesregierung davon aus, dass die Maßnahme allein nicht ausreicht, um diese in allen Fällen auszuschließen. Deshalb sollen zeitnah weitere gesetzliche Änderungen erfolgen.

Nachgelagerte Besteuerung der gesetzlichen Rente

Gesetzliche Renten sind steuerrechtlich „sonstige Einkünfte“ (§ 22 Nr. 1 Satz 3 EStG) und werden derzeit nur zum Teil in die Besteuerung einbezogen, es gilt momentan eine langjährige Übergangsphase. In dieser Zeit sinkt der steuerfreie Anteil der Rente Jahr für Jahr, der steuerpflichtige Anteil steigt. Dafür lassen sich im Erwerbsleben die Aufwendungen für die Altersvorsorge zunehmend von der Steuer absetzen.

Für die steuerliche Behandlung der gesetzlichen Renten ist das Jahr des Rentenbeginns maßgeblich. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2023 betrug der Besteuerungsanteil, also der Teil der Rente, der der Steuer unterworfen wird, 83 Prozent. Entsprechend beträgt der Rentenfreibetrag, also der Teil der Rente, der nicht versteuert werden muss, 17 Prozent. Der Rentenfreibetrag ist ein fester Eurobetrag und bleibt auch in den Folgejahren unverändert. Rentenanpassungen erhöhen den zu versteuernden Teil der Rente. Das bedeutet, dass Rentenanpassungen in voller Höhe steuerpflichtig sind.

Ab dem Jahr 2023 wird der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert. Für den Jahrgang 2023 beträgt der maßgebliche Besteuerungsanteil im Vergleich zum Recht vor der Änderung statt 83 Prozent nur noch 82,5 Prozent. Der Prozentsatz erreicht dann erst 2058, und nicht mehr 2040, die 100-Prozent-Marke.

Der steuerpflichtige Teil der Rente beträgt (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a, aa Satz 3 EStG)							
Jahr des Rentenbeginns	Besteuer.-anteil in % neu (alt)	Jahr des Rentenbeginns	Besteuer.-anteil in % neu (alt)	Jahr des Rentenbeginns	Besteuer.-anteil in % neu	Jahr des Rentenbeginns	Besteuer.-anteil in % neu
2023	82,5 (83)	2032	87 (92)	2041	91,5	2050	96
2024	83 (84)	2033	87,5 (93)	2042	92	2051	96,5
2025	83,5 (85)	2034	88 (94)	2043	92,5	2052	97
2026	84 (86)	2035	88,5 (95)	2044	93	2053	97,5
2027	84,5 (87)	2036	89 (96)	2045	93,5	2054	98
2028	85 (88)	2037	89,5 (97)	2046	94	2055	98,5
2029	85,5 (89)	2038	90 (98)	2047	94,5	2056	99
2030	86 (90)	2039	90,5 (99)	2048	95	2057	99,5
2031	86,5 (91)	2040	91 (100)	2049	95,5	2058	100

Welche Renten unterliegen der nachgelagerten Besteuerung?

Steuerpflichtig sind u. a. folgende Renten:

- gesetzliche Altersrenten
- Renten der landwirtschaftlichen Alterskasse
- Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- gesetzliche Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- gesetzliche Witwen- und Waisenrenten
- sog. „Rürup“-Rente
- einmalige Leistungen (z. B. Sterbegeld und Abfindungen von Kleinbeiträgen).

Welche anderen Renten unterliegen darüber hinaus einer Besteuerung?

Neben den Renten, die der „nachgelagerten“ Besteuerung unterliegen, werden zwei weitere Gruppen unterschieden:

- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen (z.B. „Riester-Renten“)
Der Umfang der Besteuerung hängt davon ab, inwieweit die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge gefördert worden sind.
- Leibrenten und andere Leistungen, die unter keine der beiden vorgenannten Gruppen fallen. Dabei handelt es sich insbesondere um Renten aus privaten Rentenversicherungen. Hier erfolgt die Besteuerung mit dem sog. Ertragsanteil. Die Höhe des Ertragsanteils hängt im Regelfall von dem Alter ab, das Sie bei Rentenbeginn erreicht haben.

Welche Renten sind steuerfrei?

Steuerfrei sind vor allem

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Kriegs-/Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigtenrenten
- Wiedergutmachungsrenten.

Andere Alterseinkünfte

Für andere Alterseinkünfte, wie Arbeitslohn, Mieteinkünfte oder gewerbliche Einkünfte, gibt es nach Vollendung des 64. Lebensjahres den Altersentlastungsbetrag, der automatisch vom Finanzamt berücksichtigt wird. Seit 2005 verringert sich dieser Freibetrag für jeden neuen Jahrgang nach dem 64. Geburtstag. Im Jahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres wird der

maßgebende Prozentsatz und Höchstbetrag einmal festgestellt und dann zeitlebens festgeschrieben. Die bisherige Regelung sieht im Gleichklang mit der schrittweisen Überführung von Basisrenten in die vollständige nachgelagerte Besteuerung die Abschmelzung des maßgebenden Prozentsatzes dieser Einkünfte sowie des Höchstbetrags für jeden neuen Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2040 vor.

Aktuell wird der Altersentlastungsbetrag ab 2023 langsamer abgeschmolzen und dafür die Dauer von 2040 auf 2058 verlängert. Beginnend mit dem Rentnerjahrgang 2023 wird der anzuwendende Prozentwert nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert. Der Höchstbetrag sinkt ab dem Jahr 2023 statt jährlich um 38 € nur um jährlich 19 € (§ 24a Satz 5 EStG).

Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	In % der Einkünfte	Höchstbetrag
2023	14,0	665 €
2024	13,6 (12,8 für LSt-Abzug)	646 € (608 € für LSt-Abzug)
2025	13,2	627 €

Die neuen Beträge werden für die Jahre 2023 und 2024 ausschließlich im Einkommenssteuer-Veranlagungsverfahren angewendet.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren kommen die neuen Beträge erst ab dem Lohnzahlungszeitraum Januar 2025 zu Anwendung. Im Jahr 2024 sind die in Klammern gesetzten Beträge im Lohnsteuerabzugsverfahren anzusetzen.

Wann müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?

Hier ist zunächst entscheidend, ob Sie oder Ihr Ehegatte Einkünfte beziehen, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Ist dies der Fall, besteht z.B. eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn die positive Summe der weiteren Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug (z.B. Renten, Mieteinkünfte) mehr als 410 € beträgt.

Beziehen Sie hingegen ausschließlich Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen (z.B. Renten, Mieteinkünfte), sind Sie verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte über dem steuerlichen Grundfreibetrag von z.Zt. 11.604 € (2024) (bei zusammenveranlagten Ehegatten 23.208 €) liegt oder Sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden.

Ab welcher Rentenhöhe sind Steuern zu zahlen?

Eine Steuererklärung einzureichen, heißt nicht zwingend, Steuern zahlen zu müssen. Sie können beispielsweise angefallene Werbungskosten (Pauschbetrag 102 €), Sonderausgaben (z. B. Krankenversicherung und gesetzliche Pflegepflichtversicherung), außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten, Zahnersatz- oder Pflegekosten), Spenden, haushaltsnahe Dienstleistungen usw. steuerlich geltend machen. Einkommenssteuer fällt immer erst an, wenn das zu versteuernde Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt.

Bei Verheirateten, von denen z.B. nur einer eine Rente bezieht, der andere aber eine Pension oder noch andere Einkünfte erzielt, können auch dann Steuern anfallen, wenn die Rente so gering ist, dass der steuerpflichtige Rentenanteil selbst unterhalb des Grundfreibetrags liegt.

Versorgungsfreibetrag

Zu den Versorgungsbezügen gehören neben beamtenrechtlichen Pensionen und den entsprechenden Hinterbliebenenbezügen auch die Betriebsrenten vom ehemaligen Arbeitgeber aufgrund einer Direktzusage oder aus einer Unterstützungskasse ab dem 63. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten ab dem 60. Lebensjahr. Diese Bezüge sind als „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“ in voller Höhe steuerpflichtig. Von den Versorgungsbezügen bleibt ein nach einem Prozentsatz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei (§ 19 Abs. 2 S. 3 EStG). Der jeweils anzuwendende Prozentsatz verringert sich seit 2005 im Gleichklang zur schrittweisen Anhebung des Besteuerungsanteils bei Renten aus der Basisversorgung (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG).

Der Versorgungsfreibetrag wird seit 2005 bis 2040 schrittweise vermindert. Dabei wird in den ersten 15 Jahren der prozentuale Anteil jährlich um 1,6 Prozentpunkte und der Höchstbetrag um 120 € reduziert; in den folgenden 20 Jahren sind es jährlich 0,8 Prozentpunkte und 60 € (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG).

Zum Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrages wird für die Übergangszeit ein steuerfreier Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von zunächst 900 € eingeführt. Dieser Zuschlag wird bis 2040 schrittweise abgeschmolzen, und zwar in den ersten 15 Jahren um jährlich 36 € und in den folgenden 20 Jahren um jährlich 18 €.

Aktuell wird ab 2023 der Versorgungsfreibetrag langsamer abgeschmolzen und dafür die Dauer von 2040 auf 2058 verlängert, der anzuwendende Prozentwert wird nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert. Der Höchstbetrag sinkt ab dem Jahr 2023 statt um jährlich 60 € nur um jährlich 30 € und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag statt um 18 € nur um jährlich 9 €. Bei einem Versorgungsbeginn ab 2058 sind die Versorgungsbezüge in voller Höhe steuerpflichtig (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG).

Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag betragen:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag in % der Bezüge	Höchstbetrag Versorgungsfreibetrag	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag
2023	14,0	1050 €	315 €
2024	13,6 (12,8% für LSt-Abzug)	1020 € (960 € für LSt-Abzug)	306 € (288 € für LSt-Abzug)
2025	13,2	990 €	297 €

Die neuen Beträge werden für die Jahre 2023 und 2024 ausschließlich im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren angewendet.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren kommen die neuen Beträge erst ab dem Lohnzahlungszeitraum Januar 2025 zur Anwendung. Im Jahr 2024 sind die in Klammern gesetzten Beträge im Lohnsteuerabzugsverfahren anzusetzen.